

T 1.1.3 Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder

T 1.1.3

(Auszug)

Die nachkonziliare Erneuerung der Kirche hat unsere Gemeinden zu einer größeren Aufmerksamkeit auf das Taufsakrament geführt. Der neue liturgische Ordo „Die Feier der Kindertaufe“ vom 6. August 1971 läßt die Bedeutung und den Anspruch des Taufgeschehens besser erkennen.

3. Pastorale Hinweise¹

3.1 Die Geburt eines Kindes ist für die Eltern eine tiefe Erfahrung. Ihnen wächst mit der Sorge für das neue Leben eine eigene Verantwortung zu. Auch für das religiöse Leben sind sie die ersten und ursprünglichen Vermittler. Aus der Entscheidung für die Taufe des Kindes als Grundlegung des Glaubenslebens ergibt sich für die Eltern eine klare Verpflichtung. Der zuständige Priester trägt eine besondere Verantwortung, daß die Eltern den Sinn der Taufe verstehen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen sowohl für die Erneuerung des eigenen Glaubens wie für die Entfaltung des Glaubens ihrer Kinder bejahen können.

3.2 Das Taufgespräch ist der geeignete Weg pastoraler Hilfe für die Eltern. Geburt und Taufe eines Kindes sind nach der Trauung nicht selten wieder ein erster Anlaß, sich mit Fragen des Glaubens und des Lebens mit der Kirche zu befassen.

Wir bitten die Seelsorger, die vorbildlichen Bemühungen fortzusetzen, die sie allenthalben – wie wir zu unserer Freude feststellen konnten – für die Taufgespräche aufgewandt haben. Beim Taufgespräch können im Glauben und in der religiösen Erziehung erfahrene Eltern mitwirken. Wenn dabei auch nur ein anfänglicher Austausch über die Verwirklichung des Glaubens im konkreten Leben gelingt, so kann dies doch dazu ermutigen, sich künftig am Leben der Kirche intensiver zu beteiligen. Wer selbst die Gemeinschaft mit Christus in seiner Kirche als den Weg zum Heil erkannt hat, wird diesen Weg auch den ihm anvertrauten Kindern von Anfang an eröffnen wollen. Die Frage nach der eigenen persönlichen Glaubensentscheidung wird zu einem Anruf an die Eltern des Kindes, für das Wachsen seines natürlichen und übernatürlichen Lebens zu sorgen.

3.3 Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Taufe eines Kindes? Bei der Taufe werden die Kinder auf den Glauben der Kirche getauft, den Eltern und Paten bekennen. Sie bringen das Kind, damit es in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wird und am Leben Christi Anteil gewinnt. Daher sollen in der Regel Vater und Mutter die Tauffeier mitvollziehen können. Die Eltern dürfen daher kurze Zeit warten, damit dies mit der nötigen Zeit für die Vorbereitung möglich wird. Jedoch gibt es keinen vernünftigen Grund, die Taufe längere Zeit hinauszuschieben. Sie soll in den ersten Wochen nach der Geburt stattfinden, spätestens innerhalb von vier Wochen, wenn kein wichtiger Grund dagegen spricht. Die

¹ Vgl. dazu auch die Vorbemerkungen in „Die Feier der Kindertaufe“ und den Beschluß der Würzburger Synode „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“.

T1.1.3 Tauffeier sollte einerseits die aktive Mitgestaltung durch die Familie des Täuflings, andererseits aber auch die Teilnahme der Gemeinde ermöglichen. Daher findet sie normalerweise in der Pfarrkirche statt. Zur Hervorhebung des österlichen Charakters der Tauffeier empfiehlt es sich, sie am Sonntag zu halten. Eltern, Paten und Verwandte sollen sich persönlich angesprochen wissen. Ihre verständige Mitwirkung verlangt eine gute Vorbereitung der Feier. Eine Tauffeier in der Osternacht und in der sonntäglichen Eucharistiefeier einige Male im Verlauf des Jahres kann der ganzen Gemeinde die Taufe in ihrer kirchlichen Bedeutung sichtbar machen. Sie kann insbesondere auch den erwachsenen Christen den Sinn der im Säuglingsalter empfangenen Taufe für ihr eigenes Leben erschließen. In einer größeren Pfarrgemeinde mag ein Tauftermin, an dem jeweils einige Kinder gemeinsam getauft werden, das Sakrament der Eingliederung in die Kirche konkret erfahren lassen.

3.4 So wichtig für eine bewußte Tauffeier eine Zeit der Vorbereitung ist, so falsch wäre es, deshalb die Taufe über Gebühr zu verzögern. Geburt und Wiedergeburt haben einen inneren Zusammenhang. Mittelpunkt aller Überlegungen muß das Heil des Kindes sein. Wenn eine Krankheit für das Leben des Kindes fürchten läßt, ist darauf zu achten, daß es nicht ungetauft stirbt. Zwar dürfen wir im Vertrauen auf den allgemeinen Heilswillen Gottes und auf das allen Menschen zugedachte Erlösungswerk Christi davon ausgehen, daß niemand vom ewigen Heil ausgeschlossen ist, der ohne eigene Schuld die Taufe und damit die Kirchengliedschaft nicht erlangt hat. Wer jedoch das Leben mit Gott in Jesus Christus als ein Geschenk für sich erfahren hat und Verantwortung für ein Kind trägt, wird besorgt sein, daß dem Kind im Falle der Lebensgefahr die Nottaufe gespendet wird und so dieses Kind ganz Gott anheimgegeben wird. Es wäre nicht recht, ihm die Gnade der Taufe vorzuenthalten, wenn es stirbt, bevor es zum Gebrauch der Vernunft gelangt. Auch in der Todesgefahr bringt die Taufspendung das Heilswirken Christi sichtbar zum Ausdruck.

3.5 Ein besonderes Maß an pastoraler Klugheit und Geduld ist gegenüber solchen Paaren erforderlich, die die Taufe für ihr Kind begehren, ohne selbst verheiratet zu sein. Die Seelsorger werden sich bemühen, diesen meist jungen Menschen den Sinn einer kirchlichen Trauung und den Segen eines christlichen Ehe- und Familienlebens zu erschließen und sie dazu ermutigen, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine gültige Ehe gegeben sind. Auch in einem solchen Fall darf die Taufe nur dann gespendet werden, wenn wenigstens einer der beiden Partner oder sonst jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

3.6 Der in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebende katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch seinen Kindern zu vermitteln. Der katholische Partner verspricht darum vor der Eheschließung, sich nach Kräften darum zu bemühen, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft werden. Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, sollten möglichst vor der Eheschließung geklärt werden. Die Taufe bedeutet die Eingliederung in die Kirche (vgl. 1.4). Bestrebungen, die Taufe von der Zuordnung zu einer bestimmten Konfession zu lösen, sind aus theologischen und pastoralen Gründen nicht zu rechtfertigen.

3.7 Ein Taufaufschub ist dann und nur dann notwendig, wenn beide Eltern ungläubig sind und sich weigern, ihrem Kind die nötige Glaubenserziehung zu

vermitteln. Das Taufgespräch gewinnt in diesem Fall besondere Bedeutung, soll doch der Taufaufschub nicht als Verweigerung, sondern vielmehr als Angebot zur Klärung von Glaubenschwierigkeiten und zur Erneuerung des Glaubenslebens der Eltern sowie zur Übernahme ihrer religiösen Verpflichtung für das Kind verstanden werden. Die Taufe darf erst gespendet werden, wenn jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

T1.1.3

3.8 Die noch nicht getauften Kinder bleiben besonders der Sorge des Pfarrers, seiner Mitarbeiter und der ganzen Gemeinde anvertraut. Diese müssen alles ihnen Mögliche tun, um im Kontakt mit den betreffenden Eltern und Kindern zu bleiben und die Voraussetzungen für die Taufe zu schaffen. Nachbarn, Freunde und Verwandte dieser Familien können besonders dabei helfen und so in ihrem Umkreis den missionarischen Auftrag des Herrn zu erfüllen suchen. Auch die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern sollen wie alle anderen zum Besuch kirchlicher Kindergruppen, der Religionsstunden und der Gemeindekatechese eingeladen werden. Dabei können sich Ansatzpunkte für die Hinführung zur Taufe ergeben.

3.9 Die erneuerte Taufordnung stellt die Erstverantwortung der Eltern für den Glauben ihrer Kinder besonders deutlich heraus. Sie betont jedoch auch die Aufgabe der Paten, die Eltern begleitend zu unterstützen und ihrem Patenkind ergänzende Hilfe zu bieten. Diese Patenaufgabe wird um so wichtiger, je weniger die Eltern in der Lage sind, ihrem Kind die nötige menschliche und religiöse Förderung angedeihen zu lassen. Überdies muß noch das Bewußtsein dafür wachsen, wie wichtig eine familienbezogene Gemeindepastoral und die geistig-sittliche Atmosphäre der Umgebung für das Glaubensleben in den Familien und für die religiöse Entwicklung der Kinder ist. Dies gilt insbesondere für Heranwachsende in den Reifungsstufen, in denen die in der Taufe vorgegebenen Gaben und Aufgaben verwirklicht werden müssen. Das gilt nicht weniger auch für junge Eltern, die mit der rechtzeitigen Taufe ihrer Kinder ein entschiedenes Glaubenszeugnis ablegen sollen.

3.10 Wer in der Geburt eines Kindes die Spur vom Schöpfungsgeheimnis Gottes sieht, wird wünschen, daß dieses Kind Jesus Christus, dem menschengewordenen Sohn Gottes, gleichgestaltet wird. Das Sakrament der Taufe leitet diesen lebenslangen Weg der Nachfolge ein. Die Taufe ist das Grundsakrament, das „Tor zum Leben“. Sie eröffnet den Zugang zu dem von der Kirche vermittelten Heil und ermöglicht den Empfang aller anderen Sakramente. Der Getaufte soll den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen bekennen. Durch das Sakrament der Firmung (complementum baptismatis) wird er noch vollkommener mit der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet; so wird er noch mehr befähigt und verpflichtet, als wahrer Zeuge Christi die Sendung Christi in Kirche und Welt weiterzuführen. Die Sakramente der Taufe und der Firmung sind zusammen mit der Eucharistie Sakramente der Eingliederung (Initiation) und führen zum Vollalter des erlösten Menschen.

Christliche Eltern, die ihre Kleinkinder nach dem Willen der Kirche taufen lassen, können der späteren Entscheidung ihrer mündig werdenden Kinder mit Vertrauen entgegensehen, wenn sie selbst als überzeugte Christen in Familie und Gesellschaft leben. Dazu gehört auch die aktive Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. Jedoch bleibt der Lebensweg eines jeden Menschen letztlich ein Geheimnis zwischen Gott und diesem Menschen. Er ist nur in der Freiheit Gottes und der Freiheit des einzelnen selbst bestimmbar.

T1.1.3 Alles erziehende und menschlich begleitende Tun kann letztlich nur diesem Geheimnis der Freiheit und seiner Einbettung in das Geheimnis der Einheit des Leibes Christi dienen, das uns den Raum der Liebe Gottes öffnet. Von ihr dürfen wir uns alle getragen wissen.

Für das Bistum Augsburg:
Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Abl. 1979 S. 409–418)